

# 1. Verfassung des Landes Baden-Württemberg

vom 11. November 1953 (GBl. S. 173)

Geändert durch Gesetz vom 07.12.1959 (GBl. S. 171), vom 08.02.1967 (GBl. S. 7), vom 11.02.1969 (GBl. S. 15), vom 17.03.1970 (GBl. S. 83), vom 17.11.1970 (GBl. S. 492), vom 26.07.1971 (GBl. S. 313), vom 19.10.1971 (GBl. S. 425), vom 16.05.1974 (GBl. S. 186), vom 19.11.1974 (GBl. S. 454), vom 04.11.1975 (GBl. S. 726), vom 10.02.1976 (GBl. S. 98), vom 03.03.1976 (GBl. S. 176), vom 06.02.1979 (GBl. S. 65), vom 11.04.1983 (GBl. S. 141), vom 14.05.1984 (GBl. S. 301), vom 12.02.1991 (GBl. S. 81), vom 15.02.1995 (GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 05.2000 (GBl. 449)

## Nichtamtliche Gliederung:

Vorspruch

### Erster Hauptteil

Vom Menschen und seinen Ordnungen

- I. Mensch und Staat (Artikel 1-3)
- II. Religion und Religionsgemeinschaften (Artikel 4-10)
- III. Erziehung und Unterricht (Artikel 11-22)

### Zweiter Hauptteil

Vom Staat und seinen Ordnungen

- I. Die Grundlagen des Staates (Artikel 23-26)
- II. Der Landtag (Artikel 27-44)
- III. Die Regierung (Artikel 45-57)
- IV. Die Gesetzgebung (Artikel 58-64)
- V. Die Rechtspflege (Artikel 65-68)
- VI. Die Verwaltung (Artikel 69-78)
- VII. Das Finanzwesen (Artikel 79-84)

Schlußbestimmungen (Artikel 85-94)

## Zweiter Hauptteil

Vom Staat und seinen Ordnungen

### I. Die Grundlagen des Staates

Art. 23-24 (*hier nicht wiedergegeben*)

#### Artikel 25

(1) <sup>1</sup>Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. <sup>2</sup>Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Inhalt, 2. Hauptteil, 1.+4. Abschnitt (Art. 25-59) BaWüVerf 1

(2) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(3) <sup>1</sup>Die Gesetzgebung steht den gesetzgebenden Organen zu. Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt. <sup>2</sup>Die Verwaltung liegt in der Hand von Regierung und Selbstverwaltung.

#### Artikel 26

(1) Wahl- und stimmberechtigt ist jeder Deutsche, der im Lande wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält und am Tage der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) (*aufgehoben*)

(3) Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist Bürgerpflicht.

(4) Alle nach der Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sind allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim.

(5) Bei Volksabstimmungen wird mit Ja oder Nein gestimmt.

(6) Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag sein.

(7) <sup>1</sup>Das Nähere bestimmt ein Gesetz. <sup>2</sup>Es kann das Wahl- und Stimmrecht von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts im Lande und, wenn der Wahl- und Stimmberechtigte mehrere Wohnungen innehat, auch davon abhängig machen, daß seine Hauptwohnung im Lande liegt.

(8) Für Wahlen und Abstimmungen in Gemeinden und Kreisen gilt Artikel 72.

Art 27-57 (*hier nicht wiedergegeben*)

### IV. Die Gesetzgebung

#### Artikel 58

Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt.

#### Artikel 59

(1) Gesetzesvorlagen werden von der Regierung, von Abgeordneten oder vom Volk durch Volksbegehren eingebracht.

(2) <sup>1</sup>Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. <sup>2</sup>Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens einem Sechstel der Wahlberechtigten gestellt wird. <sup>3</sup>Das Volksbegehren ist von der Regierung mit ihrer Stellungnahme unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten.

(3) Die Gesetze werden vom Landtag oder durch Volksabstimmung beschlossen.

### Artikel 60

(1) <sup>1</sup>Eine durch Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlage ist zur Volksabstimmung zu bringen, wenn der Landtag der Gesetzesvorlage nicht unverändert zustimmt. <sup>2</sup>In diesem Fall kann der Landtag dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mitvorlegen.

(2) <sup>1</sup>Die Regierung kann ein vom Landtag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zur Volksabstimmung bringen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es beantragt. <sup>2</sup>Die angeordnete Volksabstimmung unterbleibt, wenn der Landtag mit Zweidrittelmehrheit das Gesetz erneut beschließt.

(3) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es beantragt, kann die Regierung eine von ihr eingebrachte, aber vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage zur Volksabstimmung bringen.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 2 und Absatz 3 ist innerhalb von zwei Wochen nach der Schlußabstimmung zu stellen. <sup>2</sup>Die Regierung hat sich innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Antrags zu entscheiden, ob sie die Volksabstimmung anordnen will.

(5) <sup>1</sup>Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Das Gesetz ist beschlossen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten zustimmt.

(6) Über Abgabengesetze, Besoldungsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz findet keine Volksabstimmung statt.

### Artikel 61

(1) <sup>1</sup>Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden. <sup>2</sup>Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt werden. <sup>3</sup>Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

(2) Die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Regierung.

### Artikel 62

(1) <sup>1</sup>Ist bei drohender Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes oder für die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sowie bei einem Notstand infolge einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so nimmt ein Ausschuß des Landtags als Notparlament die Rechte des Landtags wahr. <sup>2</sup>Die Verfassung darf durch ein von diesem Ausschuß beschlossenes Gesetz nicht geändert werden. <sup>3</sup>Die Befugnis, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, steht dem Ausschuß nicht zu.

(2) <sup>1</sup>Solange eine Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes droht, finden durch das Volk vorzunehmende Wahlen und Abstimmungen nicht statt. <sup>2</sup>Die Feststellung, daß Wahlen und Abstimmungen nicht stattfinden, trifft der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Ist der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so trifft der in Absatz 1 Satz 1 genannte Ausschuß die Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. <sup>4</sup>Die verschobenen Wahlen und Abstimmungen sind innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Landtag festgestellt hat, daß die Gefahr beendet ist, durchzuführen. <sup>5</sup>Die Amtsdauer der in Betracht kommenden Personen und Körperschaften verlängert sich bis zum Ablauf des Tages der Neuwahl.

(3) Die Feststellung, daß der Landtag verhindert ist, sich alsbald zu versammeln, trifft der Präsident des Landtags.

### Artikel 63

(1) <sup>1</sup>Die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze werden durch den Ministerpräsidenten ausgefertigt und binnen Monatsfrist im Gesetzblatt des Landes verkündet. Sie werden vom Ministerpräsidenten und mindestens der Hälfte der Minister unterzeichnet. <sup>2</sup>Wenn der Landtag die Dringlichkeit beschließt, müssen sie sofort ausgefertigt und verkündet werden.

(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im Gesetzblatt verkündet.

(3) <sup>1</sup>Gesetze nach Artikel 62 werden, falls eine rechtzeitige Verkündung im Gesetzblatt nicht möglich ist, auf andere Weise öffentlich bekanntgemacht. <sup>2</sup>Die Verkündung im Gesetzblatt ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) <sup>1</sup>Gesetze und Rechtsverordnungen sollen den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetzblatt ausgegeben worden ist.

#### **Artikel 64**

(1) <sup>1</sup>Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden. Ein Änderungsantrag darf den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats nicht widersprechen. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Änderungsantrag zulässig ist, trifft auf Antrag der Regierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtags der Staatsgerichtshof.

(2) Die Verfassung kann vom Landtag geändert werden, wenn bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte seiner Mitglieder betragen muß, es beschließt.

(3) <sup>1</sup>Die Verfassung kann durch Volksabstimmung geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtags dies beantragt hat. <sup>2</sup>Sie kann ferner durch eine Volksabstimmung nach Artikel 60 Abs. 1 geändert werden. <sup>3</sup>Das verfassungsändernde Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

(4) Ohne vorherige Änderung der Verfassung können Gesetze, welche Bestimmungen der Verfassung durchbrechen, nicht beschlossen werden.